

Antrag auf Straßenaufbruch / Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO

Auftraggeber / Leitungsträger
(Name/Anschrift/Firmenbezeichnung)

Antragsteller / Ausführende Firma
(Name/Anschrift/Firmenbezeichnung)

verantwortlicher Bauleiter
Name, Telefonnummer

Ort der Sperrung: _____

Hs.-Nr./Ecke: _____

Dauer der Sperrung: von: _____

bis: _____

Die Bauzeit beträgt _____ Tage.

Größe des Aufbruchs: Länge: _____

Breite: _____

Grund der Sperrung/Aufbruch: Kanal TKG-Kabel LEW-Kabel
 Straßenbau Wasserleitung Gasleitung Sonstiges

Beschreibung der Arbeiten: _____

Sperrung/ Behinderung: Straße Gehweg Radweg Bankett
 Vollsperrung Umleitung des Verkehrs über: _____

halbseitige Sperrung unter Aufrechterhaltung des Verkehrs in beiden Richtungen

Der Verkehr soll durch Lichtsignale geregelt werden

Der Antrag ist in 2-facher Ausfertigung und mit Lageplan (4-fach), mindestens 10 Werktagen vor Beginn der Arbeiten, beim Tiefbauamt schriftlich einzureichen. Dies gilt für planbare Baumaßnahmen. Maßnahmen zur Störungsbeseitigung sind hiervon ausgenommen. Die Aufgrabung ist in roter Farbe auf dem Plan zu kennzeichnen. Nach vorheriger Absprache ist in Ausnahmefällen auch eine Antragstellung per Email möglich. Die Baugrube ist entsprechend den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) und nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) auszuführen (gültige Fassung). Regelpläne nach RSA sind in 2-facher Ausfertigung beizulegen.

Den genauen Aufbau der Straße (Gehweg) legt das Tiefbauamt bei einer Ortsbesichtigung fest.

Die Asphaltdeckschicht ist spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsarbeiten aufzubringen, ansonsten werden diese Arbeiten auf Kosten des Antragstellers vom Städt. Bauhof durchgeführt (sofern nichts anderes vereinbart ist).

Die ausführende Firma hat sich über die genaue Lage der anderen Sparten im Baubereich zu informieren. Die genaue Trassenführung wird nach einem gemeinsamen Sparten-Ortstermin vom Tiefbauamt festgelegt.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass Aufbrüche zwischen 31. Oktober und 15. April „winterdienstsicher“ verschlossen sind, d. h. es dürfen keine Absätze vorhanden sein, die zu einer Erschwernis beim Winterdienst - insbesondere eine Beschädigung der Schneeräumfahrzeuge - führen würden.

Die o. g. Arbeiten hat der Antragsteller nach Weisung des Tiefbauamtes durch den ausführenden Bauunternehmer herstellen zu lassen. Für die infolge der Arbeiten an der Straße, an Ver- und Entsorgungsleitungen entstehenden Schäden haftet der Antragsteller gegenüber der Stadt unbeschadet seiner Ersatzansprüche an den ausführenden Unternehmer.

Verjährungsfrist für die Gewährleistung des Aufbruchs nach Abnahme:
5 Jahre

Um Genehmigung wird gebeten:

Memmingen den,

Zustimmung erteilt:

Memmingen den,

Tiefbauamt

i. A.

Stempel / Unterschrift

weitergeleitet an Straßenverkehrsamt